

Beitragssatz in der gesetzlichen Pflegeversicherung

1. Beitragssatz

Seit 01.01.2025 beträgt der Beitragssatz 3,6 %. In Sachsen tragen Arbeitgeber davon 1,3 und Arbeitnehmer 2,3 Beitragsatzpunkte.

2. Zuschlag für Kinderlose

Der Zuschlag für kinderlose Arbeitnehmer beträgt 0,6 Beitragsatzpunkte. Der Arbeitnehmer trägt den Zuschlag.

Kein Zuschlag wird erhoben, wenn die Arbeitnehmer

- das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- vor dem 01.01.1940 geboren sind,
- Wehr- oder Zivildienst leisten oder
- Bürgergeld nach § 19 SGB II beziehen.

3. Abschlag und Arbeitnehmeranteil bei mehreren Kindern

Das Gesetz sieht für Arbeitnehmer mit mehr als einem Kind gestaffelte Abschläge vor. Dies gilt jedoch nur, bis das jeweilige Kind das 25. Lebensjahr vollendet hat.

Die Abschläge vermindern die vom Arbeitnehmer zu tragenden Beitragssatzpunkte wie folgt:

Anzahl Kinder unter 25	zwei Kinder	drei Kinder	vier Kinder	fünf oder mehr Kinder
Abschlag in Beitragssatzpunkten	0,25	0,5	0,75	1,0
Beitragsanteil für Arbeitnehmer	2,05	1,8	1,55	1,3

Vollendet ein bisher beim Abschlag berücksichtigtes Kind das 25. Lebensjahr, entfällt der Abschlag für dieses Kind. Sind alle Kinder 25 Jahre oder älter, gilt der Beitragssatz aus Ziffer 1.

Der Abschlag vom Beitragssatz gilt auch für Eltern, die das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.



4. Nachweise für zu berücksichtigende Kinder

Um die Abschläge nach Ziffer 3 zu berücksichtigen, benötigen wir von Ihnen entsprechende Nachweise, zum Beispiel Geburts- oder Abstammungsurkunden der Kinder. Bis uns die Nachweise vorliegen, wenden wir zunächst den Beitragsatz ohne Abschlag an.

Auch Pflege- und Stiefkinder werden berücksichtigt. Hierfür sind zusätzliche Nachweise, zum Beispiel zur Haushaltszugehörigkeit, notwendig.

